

VERORDNUNG (EG) Nr. 2625/97 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1997

zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2321/97⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der
Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvor-
schriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rind-
fleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.
2377/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2469/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für welche im voraus festgesetzte Erstat-
tungen beantragt wurden, übertrafen die normalen
Absatzmengen.

Es sollten deshalb keine Anträge mehr angenommen
werden, die eine Vorausfestsetzung der Erstattungen

betreffen. Außerdem sollten die Lizenzen nicht erteilt
werden, die beantragt, aber noch nicht erteilt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zwischen dem 30. Dezember 1997 und dem 2.
Januar 1998 können keine Ausfuhrlicenzen mit Voraus-
festsetzung der Erstattung für Erzeugnisse des Rind-
fleischsektors gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr.
2516/97 der Kommission⁽⁵⁾ gestellt werden.

(2) Es werden deshalb die noch nicht erledigten
Anträge abgelehnt, die die Erteilung von Lizenzen
betreffen, welche die Vorausfestsetzung der Erstattungen
einschließen und ab 31. Dezember 1997 erteilt werden
müßten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 322 vom 25. 11. 1997, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 341 vom 12. 12. 1997, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 11.